

Verkündet am: 12.05.2009 Hitzemann, Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Urteil

Im Namen des Volkes!

In dem Rechtsstreit

des	Herrn	Rechtsanwalt	Ralf Möbius	. Am Ortfelde	100.	30916	Isernhagen

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Laake & Möbius, Am Ortfelde 100,

30916 Isernhagen,

Gerichtsfach Nr. 287, Geschäftszeichen: Möbius vs - mö

gegen

Herrn Rechtsanwalt Straße , 10117 Berlin,

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Partner,

Str. 10117 Berlin, Geschäftszeichen: 785/08/5-DS

hat die 18. Zivilkammer des Landgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 12.05.2009 durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Kleybolte, den Richter am Landgericht Bordt und den Richter am Landgericht Spamer

für Recht erkannt:

- 1. Dem Beklagten wird untersagt, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs e-mail-Werbenachrichten - insbesondere zur Bewerbung der Domain terminsvertretung.de - zu versenden und aufgegeben, sicherzustellen, dass solche nicht durch von ihm beauftragte Personen, aufweiche er Einfluss nehmen kann, versandt werden, es sei denn, der Empfänger hat zuvor dem Versand ausdrücklich zugestimmt oder ein Einverständnis kann aufgrund einer bestehenden Geschäftsverbindung vermutet werden.
- 2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird dem Beklagten ein Ordnungsgeld in Höhe von EURO 250.000,00 und für den Fall, dass nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.
- 3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Der Kläger ist als Rechtsanwalt in Isernhagen tätig und bietet seine Leistungen auch im Internet über seine Domain rechtsanwaltmoebius.de an. Der Beklagte ist ebenfalls Rechtsanwalt und unterhält die Internet Domain sowie zusammen mit dem Mitgesellschafter in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts die Internetseite www.terminsvertretung.de. Unter dieser Domain bietet er ein Service-Portal für Rechtsanwälte an, die als Prozessbevollmächtigte einen Terminvertreter suchen oder als Terminsvertreter tätig werden möchten.

Am 22.11.2008 erhielt der Kläger vom Beklagten eine E-Mail an seine E-Mail-Adresse ralfmoebius@gmx.de, mit der er Kollegen suchte, die bereit sind, Terminvertretungen in Hannover zu übernehmen und auswärtige Gerichtstermine zur Wahrnehmung durch andere Kollegen bei terminsvertretung.de einzustellen (Blatt 10, 11 der Akten). Ähnliche Werbemails hat der Beklagte auch an andere Rechtsanwälte versandt.

Der Kläger meint, dass die Verwendung der Mail an ihn und andere Berufskollegen gegen das Wettbewerbsrecht verstößt und forderte den Beklagten auf, eine strafbewährte Unterlassungserklärung abzugeben. Am 26.11.2008 gab der Beklagte eine Unterlassungserklärung mit folgendem Wortlaut ab:

"Sehr geehrter Herr Kollege Moebius,

ich bedauere sehr die Unannehmlichkeiten, die Ihnen durch meine Mail vom 22.11.2008 entstanden sind und erkläre selbstverständlich, dass Sie keine weiteren E-Mails von mir und/ oder der o. g. GbR, die ich allein vertreten darf, erhalten werden. Ich bin ein großer Bewunderer Ihrer Webseite und ging auch davon aus, dass das Serviceangebot dieses Portals ggf. für Sie von Interesse sein würde. Insbesondere sind Sie hoch spizialisiert und überörtlich tätig.

Ich verpflichte mich und die von mir vertretene GbR im Falle der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe Sie bestimmen, wobei im Streitfall die Höhe der Vertragsstrafe durch das zuständige Amts- oder Landgericht überprüft

wird. Bitte informieren Sie mich, wenn Sie dieses Schreiben nochmals im Original übersandt haben möchten."

Der Kläger meint, dass diese Unterlassungserklärung nicht ausreicht, weil sie nicht klarstelle, dass der Beklagte nicht in wettbewerbswidriger Form entsprechende Mails an andere Anwälte versende. Er erwirkte gegen den Beklagten zunächst einmal im einstweiligen Verfügungsverfahren eine entsprechende Untersagung (vgl. Beiakte 18 O 270/08, Bl. 25, 26 d. A.). Nachdem der Beklagte im einstweiligen Verfügungsverfahren beantragt hat, den Kläger aufzufordern, in der Hauptsache Klage zu erheben, hat der Kläger Klage erhoben und beantragt,

den Beklagten wie erkannt zu verurteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verweist darauf, dass er seit August 2008 studentische Hilfskräfte zur Recherche von E-Mail-Adressen von Kollegen beauftragt habe, die aufgrund ihrer Veröffentlichungen in Webportalen als Adressaten für terminsvertretung.de in Betracht kämen. Diese habe er nur stichprobenartig kontrolliert und dabei keine Beanstandungen entdeckt.

Unabhängig davon betreibe er die Internetseite <u>www.terminsvertretung.de</u> nicht als Werbeplattform für seine Leistungen als Rechtsanwalt. Von daher sei hier ein Wettbewerbsverhältnis zum Kläger gar nicht gegeben. Die GbR.terminsvertretung.de betreibe keine anwaltliche Tätigkeit.

Ferner sei aufgrund des Auftretens des Klägers auf der oben genannten Webseite, auf der auch seine E-Mail-Adresse veröffentlich ist, für ihn nicht erkennbar gewesen, dass der Kläger keine Geschäftskontakte dieser Art wünsche. Er - der Beklagte- sei davon ausgegangen, dass der Kläger insoweit ein Informationsinteresse besitze.

Im übrigen sei die Wiederholungsgefahr durch die bereits abgegebene Unterlassungserklärung ausgeräumt.

Zum weiteren Sach- und Streitstand wird auf die vorgetragenen Inhalte der Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Die Versendung der E-Mail vom 22.11.2008 an den Kläger stellt eine unlautere Wettbewerbshandlung gemäß § 3 i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG dar.

Die Mail vom 22.11.2008 stellt eine Wettbewerbshandlung im Sinne des § 2 Nr. 1 UWG dar. Mit der Mail werden Terminsvertreter in Hannover bzw. Terminsvertretungsmandate für auswärtige Gerichtstermine gesucht, und es wird eine - kostenpflichtige - Mitgliedschaft bei terminsvertretung.de angeboten.

Die Parteien sind Mitbewerber und stehen in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis. Der Kläger nimmt als ortsansässiger Rechtsanwalt u. a. auch Mandate zur Vertretung auswärtiger Kollegen an hannoverschen Gerichten an. Durch die oben genannte E-Mail werden Terminsvertreter auch im Raum Hannover gesucht, die über die Plattform "terminsvertretung.de" für auswärtige Anwälte tätig werden sollen. Insofern konkurrieren hier beide auf dem gleichen Markt (Vertretung auswärtiger Anwälte vor hannoverschen Gerichten). Dabei spielt es keine Rolle, dass terminsvertretung.de nur eine Vermittlungsplattform dargestellt. Wettbewerbsrechtlich ist es unerheblich, ob die Beteiligten auf unterschiedlichen Wirtschaftsstufen stehen. Maßgeblich ist, dass sie sich im Ergebnis an den gleichen Abnehmerkreis wenden (vgl. Hefermehl-Köhler-Bornkamm, UWG, 26. Auflage, § 2 Rz. 67, 68).

Dem Kläger ist die E-Mail unter Verstoß gegen § 2 Nr. 3 UWG übersandt worden. Er hat keine Einwilligung zu einer entsprechenden Werbung erteilt. Diese lässt sich auch nicht aus dem Internetauftritt unter rechtsanwaltmoebius.de ableiten. Allein die Tatsache, dass jemand im Bereich des it-Rechts tätig ist, rechtfertigt nicht die Annahme, dass er mit der Übersendung derartiger Mails einverstanden ist, wobei ohnehin ein Zusammenhang zwischen dem Rechtsgebiet und der Mail nicht erkennbar wird.

Auch, dass der Beklagte als Anwalt tätig ist und seine E-Mail-Adresse im Internet veröffentlicht hat, reicht hier nicht aus. Diese Angabe dient ersichtlich der Einwerbung konkreter Mandate. Daraus kann kein Einverständnis mit einer Werbung für entgeltliche Dienstleistungen anderer Art abgeleitet werden, auch wenn diese sich auf die Berufsausübung als Rechtsanwalt beziehen.

Der Beklagte kann wegen dieses Verstoßes gemäß § 8 Abs. 2 UWG als (Mit-)Inhaber von terminsvertretung.de in Anspruch genommen werden, ohne dass es darauf ankommt, ob die Mitarbeiter, die die betreffenden E-Mail-Anschriften recherchiert haben, schuldhaft übersehen haben, dass kein ausreichendes Einverständnis mit der Werbung vorliegt.

Aufgrund der Mail ergibt sich die Wiederholungsgefahr, die im übrigen auch durch die unstreitig an Rechtsanwalt in Hannover übersandte gleichlautende Werbe-E-Mail belegt wird.

Die Wiederholungsgefahr ist auch nicht durch die vom Beklagten abgegebene Unterlassungserklärung entfallen, da sich diese lediglich auf die Versendung von Mails an den Kläger bezieht. Der Beklagte ist aber nicht berechtigt, überhaupt entsprechende Mails im geschäftlichen Verkehr zu versenden bzw. versenden zu lassen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Kleybolte Bordt Spamer